

VI ZR 147/58

V e r k ü n d e t

am 30. Juni 1959

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der T [redacted] V [redacted]-Aktiengesellschaft in
H [redacted], He [redacted]straße [redacted], vertreten durch die Vorstands-
mitglieder Ernst K [redacted], H [redacted] und Dr. Paul Kr [redacted], B [redacted],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

g e g e n

1. die Firma August M [redacted] in G [redacted], M [redacted] Straße,
2. den Klempner und Installateur Werner Ho [redacted] in
G [redacted], S [redacted]straße [redacted],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. Juni 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf.
vom 14. Mai 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 23. November 1952 hielt der Fuhrunternehmer Ha[REDACTED] mit seinem Magirus-Lastkraftwagen mit Anhänger auf der rechten Seite der 9,60 m breiten G[REDACTED] Straße in Bi[REDACTED] an. Während der Tiefbauarbeiter O[REDACTED] auf seinem Fahrrad links an dem Lastzug vorbeifuhr, öffnete Ha[REDACTED] die Tür des Führerhauses, um zur Straße hin auszusteigen. O[REDACTED] fuhr gegen die Tür, als sich diese etwa 10 bis 15 cm geöffnet hatte. Er fuhr stark schwankend noch etwas weiter und neigte sich dann mit dem Rad nach links. Dabei stieß er mit dem Kopf an den Anhänger des vom Zweitbeklagten gelenkten Personenkraftwagens der Erstbeklagten, der in mäßiger Geschwindigkeit gerade links an dem Lastkraftwagen vorbeigefahren war. O[REDACTED] erlitt bei dem Sturz einen Schädelbruch und eine Gehirnquetschung. Zur Zeit des Unfalls herrschte kein Gegenverkehr.

Die Klägerin hat als Haftpflichtversicherung des Ha[REDACTED] an O[REDACTED] und die für ihn zuständigen Sozialversicherungsträger Schadensersatzleistungen bewirkt. Sie nimmt mit der Klage auf Grund des § 67 VVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 StVG in Höhe eines Teilbetrags von 6500 DM Rückgriff bei den Beklagten. Nach Ansicht der Klägerin hat der Zweitbeklagte den Radfahrer durch Abgabe von Warnzeichen in Verwirrung gebracht, zu dem Radfahrer nicht den erforderlichen Sicherheitsabstand gehalten und in seiner Fahrweise der erkennbaren Bedrohung des O[REDACTED] nicht Rechnung getragen. Sie behauptet weiter, der Zweitbeklagte sei zu früh nach dem Überholen des Lastzuges wieder nach rechts eingeschwenkt, wobei er die Fahrbahn des Radfahrers unmittelbar vor diesem geschnitten habe.

- 3 -

Die Beklagten haben die erhobenen Vorwürfe bestritten und um Abweisung der Klage gebeten. Sie sind der Auffassung, der Unfall sei lediglich auf das unvorsichtige Aussteigen des Ha[REDACTED] zur Fahrbahnseite zurückzuführen. Für den Zweitbeklagten habe ein unabwendbares Ereignis vorgelegen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe: -----

I. .

Das Berufungsgericht habe die Überzeugung gewonnen, daß den Zweitbeklagten kein Verschulden an dem Unfall des O[REDACTED] trifft. Dabei waren folgende Erwägungen entscheidend:

1. Der Zweitbeklagte habe den Radfahrer in Höhe des Lastzuges überholen dürfen, da auf der breiten, von Gegenverkehr freien Straße genügend Raum zur Verfügung gestanden habe. Die Abgabe von Warnsignalen sei nicht zu beanstanden. Die Signale hätten für den Radfahrer nur den Sinn haben können, daß ihm die Überholungsabsicht angezeigt worden sei. Die Fahrweise des Zweitbeklagten habe dem Radfahrer keine Veranlassung geben können, seinerseits dicht an den Lastkraftwagen heranzufahren. Der durch die Warnzeichen auf das Herannahen eines Kraftfahrzeugs aufmerksam gemachte Radfahrer habe durch den neben ihm auftauchenden Personenkraftwagen auch nicht erschreckt werden können. Jedenfalls könne dem Zweitbeklagten in dieser Richtung kein Vorwurf gemacht werden.



2. Der Zweitbeklagte habe einen ausreichenden Seitenabstand zu dem Radfahrer gehalten, der unter Benutzung des Schwankens des Anhängers des Personenkraftwagens mindestens einen Meter betragen habe.

3. Der Zweitbeklagte habe nach dem Überholen nicht zu früh nach rechts eingeschwenkt und dem Radfahrer die Fahrbahn nicht versperrt.

4. Sollte der Zweitbeklagte in der Überraschungssituation nicht sofort richtig reagiert haben, so lasse sich daraus der Vorwurf eines Verschuldens noch nicht herleiten.

Unbeschadet der Zurückweisung eines Verschuldensvorwurfs hält es das Berufungsgericht für möglich, daß ein besonders vorsichtiger Kraftfahrer bei gesteigerter Aufmerksamkeit den Unfall vermieden hätte. Er wäre vielleicht in der Lage gewesen, die Bedrohung des Radfahrers eher zu erkennen und ihr durch stärkeres Ausweichen nach links Rechnung zu tragen. Auch wäre er wohl noch weiter links an dem Radfahrer vorbeigefahren. Die von der Erstbeklagten zu vertretende Gefährdungshaftung trete aber gegenüber dem erheblichen Verschulden des Ha[REDACTED] und der nicht unerheblichen Betriebsgefahr des Lastkraftwagens so zurück, daß es gerechtfertigt sei, von einem Ausgleich abzusehen. Der Klägerin ständen daher keine Ansprüche aus dem Unfall zu.

II.

1. Die Revision begibt sich mit ihren Angriffen weitgehend auf das Gebiet der Beweiswürdigung, indem sie darzu-

legen versucht, das Berufungsgericht habe auf Grund des Verhandlungsergebnisses zu anderen Feststellungen kommen müssen. Da dem Revisionsgericht die Nachprüfung der Beweiswürdigung grundsätzlich verschlossen ist, besteht kein Anlaß, zu den Ausführungen der Revisionsbegründung Stellung zu nehmen, die in der Sache eine Auseinandersetzung mit der Beweiswürdigung enthalten. Soweit die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften gerügt wird, genügen folgende Hinweise:

a) Der Tatrichter war berechtigt und verpflichtet, den Inhalt der Strafakten, auf den sich beide Parteien bezogen hatten, im Wege des Urkundenbeweises zu würdigen. Er durfte nur nicht eine beantragte Zeugenvernehmung unter Hinweis darauf ablehnen, daß sich die Bekundungen des Zeugen aus den im Wege des Urkundenbeweises verwertbaren Strafakten ergebe. Da alle von der Klägerin benannten Zeugen vernommen worden sind, liegt eine unzulässige Ersetzung des Zeugenbeweises durch den Urkundenbeweis nicht vor. Das Berufungsgericht durfte entgegen der Ansicht der Revision auch aus dem Urteil der Strafkammer entnehmen, welche Bekundungen die Zeugen im Strafverfahren gemacht haben.

b) Es stand in pflichtgemäßem Ermessen des Berufungsgerichts, ob es auf die Anregung der Klägerin eingehen wollte, einen Termin zur Einnahme des Augenscheins abzuhalten. Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß zur Erreichung sicherer Feststellungen ein Ortstermin unerlässlich war.

c) Der Vorwurf, das Berufungsgericht habe wesentliche Teile des Parteivorbringens und des Beweisergebnisses unzu-

reichend gewürdigt oder gar übersehen, ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat sich mit dem Verhandlungsstoff ausreichend auseinandergesetzt. Dadurch, daß die Revision die nach Ansicht der Klägerin günstigen Momente des Akteninhalts zusammenstellt, vermag sie nicht darzutun, daß das Berufungsgericht seine Feststellungen unter Verletzung des § 286 ZPO getroffen hat.

2. Das Berufungsgericht hat aber auch entgegen der Ansicht der Revision nicht die Grundsätze der Beweislast verkannt. Es ist sich dessen bewußt gewesen, daß sich der Zweitbeklagte nach § 18 StVG von dem Vorwurf des Verschuldens entlasten mußte. Das Berufungsgericht hat sich aber - so sind seine Ausführungen im Zusammenhang zu verstehen - davon überzeugt, daß den Zweitbeklagten kein Verschulden trifft. Damit stehen die weiteren Ausführungen, daß der sehr viel strengere Entlastungsbeweis des § 7 Abs. 2 StVG nicht geführt sei, nicht im Widerspruch. Auch wenn die Möglichkeit offengeblieben ist, daß ein besonders vorsichtig und mit höchster Konzentration fahrender Kraftfahrzeugführer den Unfall vielleicht vermieden hätte, konnte das Berufungsgericht den Entlastungsbeweis des § 18 StVG als geführt ansehen.

3. Die einzelnen Vorwürfe gegen den Zweitbeklagten sind aus rechtlich zutreffenden Gründen zurückgewiesen worden.

a) Die Abgabe des Warnzeichens war nach § 12 Abs. 1 Satz 3 StVO der damals geltenden Fassung nicht zu beanstanden. Sie konnte für den Radfahrer nach der Verkehrslage nur einen Hinweis bedeuten, daß ein nachfolgendes Kraftfahrzeug zum Überholen ansetzen wollte und daß daher eine besondere

Aufmerksamkeit geboten war. Da die Fahrbahn der Straße genügend breit und von Gegenverkehr frei war, durfte der Zweitbeklagte in Höhe des stehenden Lastzuges den Radfahrer überholen.

b) Fuhr der Radfahrer in einem sehr engen Abstand an dem Lastzug vorbei, so brauchte der Zweitbeklagte deshalb noch nicht damit zu rechnen, daß hier irgendeine Anstoßgefahr bestand. Er brauchte nicht an die Möglichkeit zu denken, daß sich die Tür des Führerhauses des Lastkraftwagens plötzlich zur Fahrbahnseite öffnen könne. Die Revision übersieht bei ihren Ausführungen, daß der Lastzug nicht gerade erst angehalten hatte, sondern bereits einige Minuten stand. Der Vorwurf, der Zweitbeklagte habe den Radfahrer durch seine Fahrweise veranlaßt, sehr dicht an dem Lastzug vorbeizufahren, er habe ihn zum Lastzug hin abgedrängt, ist vom Berufungsgericht als unzutreffend zurückgewiesen worden. Diese Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend.

c) Der Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter, den der Personenkraftwagen zu dem Radfahrer einhielt, war ausreichend. Das Berufungsgericht hat bei der Feststellung des Abstandes die Schleuderbewegung des Anhängers berücksichtigt. Eben mit Rücksicht hierauf ist es zugunsten der Klägerin davon ausgegangen, daß der Abstand möglicherweise geringer war, als ihn die Zeugen geschätzt hatten. Dafür, daß der Radfahrer durch das Schleudern des Anhängers verwirrt worden ist, sind Anhaltspunkte nicht hervorgetreten.

d) Das Berufungsgericht hat unter Berücksichtigung des Überraschungsmomentes kein Verschulden des Zweitbeklagten darin gesehen, daß dieser nicht sofort den Personenkraftwagen nach

links gezogen hat, als der Radfahrer an die Tür des Lastzuges anstieß und dann schleudernd nach links fuhr. Die Revision will darlegen, daß dem Zweitbeklagten eine größere Zeitspanne zum Reagieren zur Verfügung gestanden habe, als das Berufungsgericht annahm. Sie meint, es sei nicht auszuschließen, daß der Zweitbeklagte im Augenblick des Anstoßes des Radfahrers an die Tür des Lastkraftwagens noch 10 m oder gar mehr als 10 m hinter dem Radfahrer gewesen sei und daß dieser dann noch eine Strecke von etwa 6 m bis zum Zusammenstoß mit dem Anhänger des Personenkraftwagens gefahren ist. Die Revision übersieht dabei folgendes: Einmal hat die Klägerin in der Klageschrift selbst vorgetragen, der Zweitbeklagte müsse sich mit dem Personenkraftwagen schon fast neben dem Radfahrer befunden haben, als dieser gegen die sich öffnende Tür gestoßen sei. Wenn die Klägerin später auf Grund einer Zeit / Weg-Berechnung eine andere Ansicht vertreten hat, so muß sie sich enthalten lassen, daß diese Berechnung auf ungesicherten Grundlagen beruht und außerdem unberücksichtigt läßt, daß der Radfahrer an den Anhänger des Personenkraftwagens angestoßen ist, so daß für die Reaktion eine kürzere Zeit zur Verfügung stand. Außerdem kann das von der Revision und dem Berufungsgericht in Bezug genommene Urteil des Landgerichts nicht dahin verstanden werden, daß der Radfahrer noch eine größere Strecke bis zum Anstoß mit dem Anhänger des Personenkraftwagens zurückgelegt hat. Es genügt, auf die in den Urteilsgründen wiedergegebene Aussage des Zeugen Ha[REDACTED] zu verweisen, der sich das Gericht angeschlossen hat. Nach alledem ist es jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Vorwurf zurückgewiesen hat, der Zweitbeklagte habe infolge mangelnder Aufmerksamkeit nicht rechtzeitig auf eine sich ihm anzeigende Gefährdung des Radfahrers reagiert. Angesichts

des Überraschungsmoments und der kurzen zur Verfügung stehenden Zeitspanne, die mit einer Sekunde geschätzt werden konnte, ließ sich ein Schuldvorwurf in dieser Richtung nicht rechtfertigen.

e) Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht den Vorwurf als widerlegt angesehen, der Zweitbeklagte habe den Personenkraftwagen zu früh wieder nach rechts gelenkt und dadurch dem Radfahrer die Fahrbahn abgeschnitten. Die Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend.

4. Die Abwägungsgründe des Berufungsurteils lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Die Betriebsgefahr des Personenkraftwagens ist in Rechnung gestellt worden. Auch hat das Berufungsgericht die Erhöhung der Betriebsgefahr durch die Schleuderbewegung des Anhängers berücksichtigt. Andererseits kann den Erwägungen des Berufungsgerichts aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden, daß die Betriebsgefahr des einen erheblichen Raum einnehmenden Lastzuges nicht unerheblich war und durch das unvermutete Öffnen der Tür zur Fahrbahnseite wesentlich gesteigert wurde. Zu Lasten des Ha[REDACTED] fiel weiter sein erhebliches Verschulden ins Gewicht. Nach Lage der Sache war das Berufungsgericht rechtlich nicht gehindert, Ha[REDACTED] angesichts seines Verschuldens und der von ihm zu vertretenden überwiegenden Verursachung im Verhältnis zu den beiden Beklagten allein die Pflicht zur Schadenstragung aufzuerlegen. Da eine Ermessenskontrolle dieses im Rahmen des § 17 Abs. 1 StVG liegenden Abwägungsergebnisses durch das Revisionsgericht nicht stattfindet,

mußte es bei der vom Berufungsgericht ausgesprochenen Ab-
weisung des Ausgleichsanspruchs sein Bewenden behalten.

Die Revision der Klägerin war demgemäß mit der Kosten-
folge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Klenewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer